

Juni 2009

Termine Juni 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.6.2009	15.6.2009	5.6.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2009	15.6.2009	5.6.2009
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2009	15.6.2009	5.6.2009
Umsatzsteuer ⁴	10.6.2009	15.6.2009	5.6.2009
Sozialversicherung ⁵	26.6.2009	entfällt	entfällt

Termine Juli 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2009	13.7.2009	7.7.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2009	13.7.2009	7.7.2009
Sozialversicherung ⁵	29.7.2009	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.6.2009 bzw. 27.7.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Juni 2009	1
Termine Juli 2009	1
Optionsfrist bei Erbschaftsteuer bis 30. Juni 2009	2
Aufzeichnungen für Einnahmen-Überschuss-Rechnung müssen klar und vollständig sein	2
Bildung einer Gewerbesteuer-Rückstellung	3
Ertragsteuerliche Behandlung von Zinsen zur Investitionszulage	3
Angabe des Lieferzeitpunkts in Rechnung als Voraussetzung für Vorsteuerabzug	3
Kein Vorsteuerabzug für ein Gebäude, das steuerfrei vermietet und für private Wohnzwecke genutzt wird	4
Depotgebühren als Werbungskosten in 2008	4
Vom Arbeitgeber übernommener Mitgliedsbeitrag an Deutschen Anwaltsverein ist Arbeitslohn	4
Berücksichtigung privater Aufwendungen bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung	5
Wahlrecht zwischen 1 %-Regel und Fahrtenbuchmethode	5
Fahrten zu wechselnden Tätigkeitsstätten ohne Anwendung der 30 km-Grenze	6
Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen mit geschlossenem Teilnehmerkreis	6
Arbeitsleistung als umsatzsteuerliches Entgelt für Überlassung eines Firmen-Pkw zur Privatnutzung	6

Optionsfrist bei Erbschaftsteuer bis 30. Juni 2009

Im Rahmen der Erbschaftsteuerreform ist die Möglichkeit geschaffen worden, rückwirkend auf Erbfälle im Zeitraum zwischen dem 1.1.2007 und dem 31.12.2008 das ab 1.1.2009 geltende neue Erbschaftsteuerrecht anzuwenden. Dieses Wahlrecht muss allerdings mit einem bis 30.6.2009 zu stellenden Antrag ausgeübt werden.

Diese Antragsfrist wird verschiedentlich als zu kurz kritisiert, da das neue Erbschaftsteuergesetz in einigen Punkten unklare Regelungen enthält, die noch nicht durch Erlasse der Finanzverwaltung geregelt sind. Daher kann die Wahl zwischen alter und neuer Rechtslage derzeit noch schwierig oder unsicher sein.

Der Bundesrat hatte deshalb in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bürgerentlastungsgesetzes angeregt, die genannte Frist bis zum 31.12.2009 zu verlängern. In einer Gegenäußerung der Bundesregierung wurde dieser Vorschlag jedoch abgelehnt. Das Gesetzgebungsverfahren zum Bürgerentlastungsgesetz dauert noch an (hierzu VP-Newsletter 03/2009).

Aufzeichnungen für Einnahmen-Überschuss-Rechnung müssen klar und vollständig sein

Ermittelt ein Selbstständiger seinen Gewinn durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung, wird der Gewinn (Überschuss) durch eine Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt. Aufzuzeichnen sind - bis auf einige Besonderheiten - grundsätzlich nur die vereinnahmten Betriebseinnahmen und die verausgabten Betriebsausgaben.

Das Finanzgericht des Saarlandes (v. 17.12.2008, EFG 2009, S. 307; Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: VIII B 28/09) hat entschieden, dass diese Aufzeichnungen so klar und vollständig sein müssen, dass sie einem sachverständigen Dritten den Umfang der Einnahmen und Ausgaben in einem vertretbaren Zeitrahmen plausibel machen.

Im Urteilsfall hatte ein Arzt die EDV-mäßig erfassten Rechnungsausgänge an seine Privatpatienten nach Bezahlung gelöscht. Verweisen konnte er nur auf seine Aufzeichnungen in der Patientenkartei. Das Gericht entschied, dass dies nicht einer geordneten Rechnungslegung entsprach und akzeptierte die Hinzuschätzungen des Finanzamts. Dass die gelöschten Daten auf der Festplatte rekonstruierbar gewesen sein könnten, ändere an der Hinzuschätzungsbefugnis nichts. Ein Datenverlust gehe regelmäßig zu Lasten des Selbstständigen.

Bildung einer Gewerbesteuer-Rückstellung

Seit der Unternehmenssteuerreform 2008 ist die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar (§ 4 Abs. 5b EStG). Unabhängig von dieser Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ist eine Rückstellung zu berechnen und zu buchen.

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Ertragsteuern ist dieser Aufwand außerbilanziell zu korrigieren. Die Gewerbesteuer mindert damit auch das maßgebende Betriebsvermögen (§§ 4, 5 EStG) als Voraussetzung zur Anwendung des Investitionsabzugsbetrages nach § 7g EStG (FinMin des Landes Schleswig-Holstein v. 2.4.2009, VI 30 – S-2137 – 229).

Ertragsteuerliche Behandlung von Zinsen zur Investitionszulage

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert auch nicht steuerliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 12 InvZulG 2007, § 8 InvZulG 2005).

Anders als die Investitionszulage sind Zinsen auf eine zurückgeforderte Investitionszulage als Betriebsausgaben zu behandeln. Spätere Erstattungen (z. B. auf Grund obsiegender Gerichtsentscheidungen) führen zu Betriebseinnahmen (BFH v. 1.9.2008, IV B 131/07, BFH/NV 2009, S. 133).

Angabe des Lieferzeitpunkts in Rechnung als Voraussetzung für Vorsteuerabzug

Nach dem Gesetzeswortlaut war es bisher nicht eindeutig, ob die Angabe des Zeitpunkts einer Lieferung oder Leistung in der Rechnung notwendig war, wenn dieser mit dem Rechnungsdatum übereinstimmte.

Der Bundesfinanzhof (v. 17.12.2008, XI R 62/07, DB 2009, S. 547) hat entschieden, dass der Zeitpunkt der Lieferung in einer Rechnung zwingend anzugeben ist, und zwar auch dann, wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt. Fehlt der Zeitpunkt der Lieferung in einer Rechnung, kann keine Vorsteuer abgezogen werden. Für Rechnungen über Abschlagszahlungen ist die Angabe allerdings entbehrlich.

Kein Vorsteuerabzug für ein Gebäude, das steuerfrei vermietet und für private Wohnzwecke genutzt wird

Wer ein Grundstück vermietet, ist Unternehmer, auch wenn die Vermietung umsatzsteuerfrei erfolgt. Der Bundesfinanzhof (v. 8.10.2008, XI R 58/07, BFH/NV 2009, S. 519) hat entschieden, dass ein Unternehmer die auf die Herstellungskosten eines Gebäudes entfallende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen kann, wenn das Gebäude teils steuerfrei vermietet und im Übrigen für private Wohnzwecke des Unternehmers genutzt wird. Die steuerfreie Vermietung führt dazu, dass auch die Nutzung zu privaten Wohnzwecken steuerfrei ist. Ein Vorsteueranspruch besteht nur dann, wenn der Unternehmer steuerpflichtige Ausgangsleistungen ausführt.

Depotgebühren als Werbungskosten in 2008

Nach Einführung der Abgeltungsteuer zum 1.1.2009 können Depotgebühren und andere Kosten im Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr als Werbungskosten abgezogen werden. Diese Kosten werden von den Banken i. d. R. erst in der zweiten Januarhälfte 2009 in Rechnung gestellt.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (v. 15.8.2008, IV C 1 - S 2000/07/0009) können solche Aufwendungen noch im Jahr 2008 als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die Zahlung bis zum 31.1.2009 erfolgt ist.

Vom Arbeitgeber übernommener Mitgliedsbeitrag an Deutschen Anwaltverein ist Arbeitslohn

Der Bundesfinanzhof (v. 12.2.2009, VI R 32/08) hat entschieden, dass der vom Arbeitgeber für seinen angestellten Rechtsanwalt übernommene Beitrag an den Deutschen Anwaltverein steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt. Auch die Übernahme des Beitrags zur Berufshaftpflichtversicherung und Berufskammer eines Arbeitnehmers stellt Arbeitslohn dar.

Berücksichtigung privater Aufwendungen bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur privaten Nutzung, muss der geldwerte Vorteil als Arbeitslohn versteuert werden. Der Bundesfinanzhof hatte im Oktober 2007 entschieden, dass bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode auch die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kosten in die Gesamtkosten eines dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs eingehen (BFH v. 18.10.2007, VI R 57/06, DStR 2007, S. 2318). Außerdem sah das Gericht in den Zuzahlungen des Arbeitnehmers Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung ermittelt wird (BFH v. 18.10.2007, VI R 59/06, DStR 2007, S. 2319).

Das BMF (v. 6.2.2009, DStR 2009, S. 376) hat angewiesen, die Urteile nicht über den Einzelfall hinaus anzuwenden: Der Arbeitnehmer sei in Höhe der selbst getragenen Aufwendungen nicht bereichert. Bei der Fahrtenbuchmethode fließen diese Aufwendungen nicht in die Gesamtkosten ein und erhöhen bzw. mindern nicht den geldwerten Vorteil. Bei Anwendung der 1 %-Regelung mindern die Zuzahlungen des Arbeitnehmers den geldwerten Vorteil. Macht der Arbeitnehmer z. B. im Anschaffungsjahr eine höhere Zuzahlung, kann der den geldwerten Vorteil übersteigende Betrag in den Folgejahren auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden.

Wahlrecht zwischen 1 %-Regel und Fahrtenbuchmethode

Führt der Steuerpflichtige ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, so kann er gleichwohl für die Besteuerung der Privatfahrten wählen zwischen der 1 %-Regel und der Ermittlung aufgrund des Fahrtenbuches. Dabei ist er an die bei Einreichung der Steuererklärung erklärte Wahl nicht gebunden, soweit der Steuerbescheid verfahrensrechtlich noch änderbar ist. Dies hat das FG Rheinland-Pfalz entschieden (v. 30.5.2008, 5 K 2268/06, rechtskräftig).

Ein selbstständiger Unternehmer ermittelte bei Abgabe der Steuererklärung den privaten Nutzungsanteil seines betrieblichen Pkw aufgrund der Fahrtenbuchmethode. Daraufhin wurde ein Einkommensteuerbescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 AO) erlassen. Im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung wurde die Bemessungsgrundlage für den Privatanteil der Pkw-Nutzung erhöht und der Steuerbescheid entsprechend geändert. Hierdurch wirkte sich die ursprünglich gewählte Fahrtenbuchmethode gegenüber der 1 %-Regel nachteilig aus, weshalb der Unternehmer beantragte, die Privatnutzung nunmehr nach der 1 %-Regel zu versteuern. Dieser Antrag wurde vom Finanzamt abgelehnt mit Hinweis auf das BMF-Schreiben v. 21.1.2002, wonach die Wahl zwischen der Besteuerung aufgrund der 1 %-Regel oder der Fahrtenbuchmethode bereits durch Einreichen der Steuererklärung vorgenommen wird.

Das Gericht widersprach dieser Auffassung: Auch wenn der Steuerpflichtige ein Fahrtenbuch führt und sich bei Abgabe der Einkommensteuererklärung für die Besteuerung aufgrund der Fahrtenbuchmethode entscheidet, ist diese Entscheidung nicht verbindlich. Vielmehr ist eine Änderung möglich, solange der Steuerbescheid noch anfechtbar ist.

Fahrten zu wechselnden Tätigkeitsstätten ohne Anwendung der 30 km-Grenze

Rechtsprechung und Verwaltung haben die Fahrten zu ständig wechselnden Einsatzstellen bisher wie Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte behandelt, wenn die wechselnden Tätigkeitsstätten weniger als 30 km voneinander entfernt waren. Solche Fahrten sind jedoch nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (v. 18.12.20008, VI R 39/07, DB 2009, S. 486) unabhängig von der Entfernung in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten abzugsfähig (Einzelnachweis oder pauschal 0,30 € je gefahrenen Kilometer). Die Finanzverwaltung ist dieser Rechtsauffassung zwischenzeitlich gefolgt. In den Lohnsteuerrichtlinien 2008 ist die Regelung zur 30 km-Grenze nicht mehr enthalten.

Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen mit geschlossenem Teilnehmerkreis

Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Betriebsveranstaltung gehören nicht zum Arbeitslohn, wenn die Freigrenze von 110 € eingehalten wird. Überschreiten solche Aufwendungen die Freigrenze, können sie pauschal mit 25 % versteuert werden (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG). Dass die Pauschalierung an Bedingungen geknüpft ist, zeigt der nachfolgend geschilderte Fall:

Eine partnerschaftlich organisierte, international tätige Beratungsgesellschaft hatte Veranstaltungen organisiert, zu denen die Partner und deren Ehegatten eingeladen waren. Die Gesellschaft versteuerte die den Partnern (Arbeitnehmer) zugeflossenen geldwerten Vorteile pauschal mit 25 %. Zu Unrecht, wie das Finanzamt festgestellt hat.

Der BFH (v. 15.1.2009, VI R 22/06, DStR 2009, S. 629) folgte der Auffassung des Finanzamts. Die Voraussetzungen für eine Lohnsteuerpauschalierung sind nur dann erfüllt, wenn die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung allen Betriebsangehörigen offen steht. Die Beschränkung auf einen begrenzten Teilnehmerkreis hindert eine Pauschalierung der Lohnsteuer. Folglich sind die anteiligen Zuwendungen bei den teilnehmenden Personen individuell zu besteuern. Ab 1.1.2007 besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer Pauschalierung mit 30 % (§ 37b Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Arbeitsleistung als umsatzsteuerliches Entgelt für Überlassung eines Firmen-Pkw zur Privatnutzung

Eine AG hatte ihren Mitarbeitern Pkw zur dienstlichen und privaten Nutzung überlassen. Nach Auswahl und Bestellung des Fahrzeugs durch den Mitarbeiter mietete die Klägerin den Pkw bei einer Leasinggesellschaft. Die AG bezahlte die Leasingraten und übernahm sämtliche laufenden Kosten. Die Mitarbeiter zahlten für die private Nutzung des Pkw eine monatliche Nutzungsgebühr in Höhe der Leasingrate abzüglich eines von der Position des Mitarbeiters abhängigen Betrags für die dienstliche Nutzung, mindestens jedoch 1 % des Listenpreises.

Die AG behandelte die Pkw-Überlassung als unentgeltliche Leistung. Die Umsatzsteuer dafür ermittelte sie mit 1 % des Listenpreises zuzüglich 0,03 % des Listenpreises je gefahrenem Kilometer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für Familienheimfahrten 0,002 % je gefahrenem Kilometer. Von diesem Betrag zog sie pauschal 20 % für Kosten ab, für die der Vorsteuerabzug nicht möglich war. Diesen Wert verglich sie mit der vom jeweiligen Mitarbeiter bezahlten Nutzungsgebühr und zog den jeweils höheren Betrag als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer heran.

Das Finanzamt folgte dem nur teilweise, weil es den pauschalen Abzug von 20 % für Kosten, für die kein Vorsteuerabzug möglich war, nicht zuließ. Das Finanzgericht meinte, die Pkw-Überlassung an die Mitarbeiter sei eine entgeltliche Leistung. Bemessungsgrundlage dafür sei das Entgelt. Das seien jedenfalls die Nutzungsgebühren. Ferner erbrächten die Arbeitnehmer für die Pkw-Überlassung als zusätzliches Entgelt einen Teil ihrer Arbeitsleistung, soweit deren Wert die gezahlten Nutzungsgebühren übersteige. Denn die PKW-Überlassung sei eine freiwillige Gehaltserhöhung durch die AG in Form einer Sachleistung.

Dem folgte der Bundesfinanzhof (v. 31.7.2008, V R 74/05, BFH/NV 2009, S. 226): Überlässt ein Arbeitgeber seinem Mitarbeiter einen Pkw zur privaten Nutzung ohne ein dafür besonders berechnetes Entgelt, so kann ein Teil der Arbeitsleistung des Mitarbeiters Entgelt für diese Nutzungsüberlassung sein. Das gilt auch, soweit ein besonders berechnetes, aber nicht Kosten deckendes Entgelt vereinbart worden ist. Soweit ein Teil der Arbeitsleistung Entgelt für die Nutzungsüberlassung ist, liegt ein tauschähnlicher Vorgang vor. Für die Wertermittlung dieser Arbeitsleistung kann von den der AG entstandenen Kosten ausgegangen werden, von denen im Streitfall die von den Mitarbeitern entrichtete „Nutzungsgebühr“ abzuziehen war. Ein pauschaler 20 %-iger Abzug von der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage für nicht mit Vorsteuer belasteten Kosten ist nicht möglich, da es sich um einen normalen entgeltlichen (tauschähnlichen) Umsatz handelt.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen V&P-Partner ansprechen.

Verhülsdonk & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Rostock	0381 24 23 52 1	0381 24 23 52 2	rostock@verhuelsdonk.de

www.verhuelsdonk.de